

An den Landrat

Glarus, 9. September 2025

Memorialsantrag Thomas Vögeli, Oberurnen «Redezeitbeschränkung an der Landsgemeinde»; Zulässig- und Erheblicherklärung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

1.1. Anliegen und Inhalt des Memorialsantrags

Der Memorialsantrag in Form einer allgemeinen Anregung will die Redezeit von Rednerinnen und Redner an der Landsgemeinde und allenfalls auch an den Gemeindeversammlungen begrenzen. Dies sei technisch – z. B. mit einem für alle hörbaren, akustischen Signal – zu bewerkstelligen. Da sich Voten dadurch auf das Wesentliche beschränken müssten, würde die Diskussion versachlicht. Weitschweifige Voten würden verhindert und die Landsgemeinde bzw. allenfalls die Gemeindeversammlungen würden weniger lang dauern. Nach dem Dafürhalten des Antragstellers würden kürzere Voten überdies auch deren Erfolgsquote steigern.

1.2. Zustandekommen des Memorialsantrags

Vorliegend wurde der Memorialsantrag am 8. Mai 2025 durch eine im Kanton Glarus stimmberechtigte Einzelperson, Herr Thomas Vögeli, wohnhaft in Oberurnen, unterzeichnet bei der Staatskanzlei eingereicht. Er erfüllt die Voraussetzungen von Artikel 71 Absätze 2–4 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Der Memorialsantrag ist somit zustande gekommen (Art. 72 Abs. 1 GPR).

1.3. Übermittlung an den Landrat

Ist ein Memorialsantrag zustande gekommen, so stellt der Regierungsrat dem Landrat innerhalb von drei Monaten den Antrag, ihn für rechtlich zulässig oder unzulässig zu erklären (Art. 74 Abs. 1 GPR).

Der Landrat entscheidet über die rechtliche Zulässigkeit des Antrags und beschliesst über dessen Erheblichkeit (Art. 59 Abs. 2 Verfassung des Kantons Glarus, KV i. V. m. Art. 77 Abs. 1 Landratsverordnung). Der Entscheid ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 74 Abs. 2 GPR). Bei der Prüfung der Zulässigkeit geht es nicht um Fragen der politischen Opportunität eines Antrags, sondern um eine Beurteilung aus rechtlicher Sicht. Der Landrat übt somit eine Rechtskontrolle aus.

2. Zulässigkeit

2.1. Anforderungen

Nach den Bestimmungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV und von Artikel 73 GPR ist ein Memorialsantrag zulässig, wenn er:

- einen Gegenstand betrifft, der in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fällt;
- in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt worden ist (Einheit der Form);
- sich mit Gegenständen befasst, die in sich in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Einheit der Materie);
- übergeordnetes Recht beachtet;
- und durchführbar ist.

2.2. Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde

Gegenstand eines Memorialsantrags kann nach Artikel 58 Absatz 2 KV alles sein, was in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde fällt. Darunter fällt namentlich die Verfassungs- und Gesetzgebung (Art. 69 Abs. 1 KV).

Der vorliegende Memorialsantrag fordert eine Änderung des Verfahrens an der Landsgemeinde bzw. allenfalls an den Gemeindeversammlungen. Sowohl die Landsgemeinde wie die Gemeindeversammlungen sind in ihren Grundzügen in der Kantonsverfassung geregelt (Art. 65 ff. KV; Art. 130 KV), wobei das Gesetz ergänzende Bestimmungen vorsieht (z. B. Art. 61 ff. GPR; Art. 29 ff. Gemeindegesetz). Die Umsetzung des Memorialsantrags könnte durch eine Änderung der Kantonsverfassung oder der entsprechenden Gesetzesbestimmungen erfolgen.

Der Memorialsantrag betrifft somit einen Gegenstand, der in die Kompetenz der Landsgemeinde fällt.

2.3. Einheit der Form

Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn der Memorialsantrag ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht wird (Art. 73 Abs. 3 GPR). Aufgrund der Tatsache, dass ein Antrag in der Form der allgemeinen Anregung auch sehr konkrete Anliegen beinhalten und die Form des ausgearbeiteten Entwurfs umgekehrt auch aus relativ allgemein gehaltenen Gesetzgebungsaufträgen oder programmatischen Bestimmungen bestehen kann, ist eine Vermischung der Formen zurückhaltend anzunehmen.

Vorliegend wurde der Memorialsantrag in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Das Kriterium der Einheit der Form ist damit erfüllt.

2.4. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie will verhindern, dass die Stimmberechtigten auf zwei oder mehrere politisch voneinander unabhängige Fragen nur einmal antworten können. Zwischen den einzelnen Teilen des Antrags muss deshalb ein innerer, sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 73 Abs. 2 GPR).

Der vorliegende Memorialsantrag hat einzig die Einführung einer Redezeitbeschränkung – primär an der Landsgemeinde, allenfalls auch an Gemeindeversammlungen – zum Gegenstand. Das Kriterium der Einheit der Materie ist damit erfüllt.

2.5. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Die Ausgestaltung der Redezeit einer kantonalen Legislative stellt eine rein kantonale Angelegenheit dar. Verschiedene Kantone haben in ihren kantonalen Parlamente Redezeitbeschränkungen eingeführt (vgl. z. B. GR: 10 Minuten). Im Kanton Glarus stellt die Landsgemeinde die Legislative dar (Art. 1 Abs. 2 KV i. V. m. Art. 61 KV). Das Verfahren an der Landsgemeinde kann durch die Landsgemeinde als Verfassungs- und Gesetzgeberin geändert werden (Art. 69 Abs. 1 KV).

Bislang sieht die Kantonsverfassung vor, dass Stimmberechtigte an der Landsgemeinde raten, mindern und mehrern können (Art. 57 Abs. 1 Bst. c KV). Konkret haben sie das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen (Art. 65 Abs. 2 KV). Zur Dauer eines Votums, das für eine solche Antragstellung notwendig ist, äussert sich die Kantonsverfassung nicht. Das Gesetz sieht in Bezug auf eine Beschränkung der Redezeit lediglich vor, dass der Landammann oder die Frau Landammann als verhandlungsleitende Person (Art. 64 Abs. 1 KV) eine Rednerin oder einen Redner ermahnen und den Entzug des Wortes androhen kann, wenn er oder sie von dem in Beratung liegenden Gegenstand abweicht oder «weitschweifig» wird (Art. 61 Abs. 3 GPR). Nach erfolgter Androhung kann die verhandlungsleitende Person der fehlbaren Rednerin oder dem fehlbaren Redner das Wort entziehen (Art. 61 Abs. 5 GPR).

Der Memorialsantrag ist damit mit übergeordnetem Recht vereinbar, wobei allfällig widersprechende Bestimmungen der Kantonsverfassung im Rahmen der Umsetzung des Memorialsantrags geändert werden können.

2.6. Durchführbarkeit

Ist ein Memorialsantrag offensichtlich nicht realisierbar, ist er für unzulässig zu erklären (Art. 58 Abs. 4 KV). Sich abzeichnende, grosse Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Memorialsantrags im Falle einer Annahme genügen dafür jedoch nicht. Vielmehr muss die Umsetzung zweifelsfrei und aufgrund eines unüberwindbaren Hindernisses unmöglich sein. Erst wenn der Antrag keinen Raum mehr für eine Auslegung lässt, mit der seine Anliegen verwirklicht werden können, ist er für unzulässig zu erklären.

Der Einführung einer Redezeitbeschränkung stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Der Memorialsantrag ist umsetzbar.

2.7. Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Ergebnis, dass der in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Memorialsantrag die Anforderungen von Artikel 58 Absätze 2 und 4 KV sowie von Artikel 73 GPR erfüllt. Er ist für rechtlich zulässig zu erklären.

3. Erheblichkeit

Ob ein rechtlich zulässiger Memorialsantrag erheblich erklärt wird, obliegt ausschliesslich dem Landrat (Art. 59 Abs. 2 KV). Die Stellungnahme des Regierungsrates beschränkt sich auf die rechtliche Zulässigkeit (Art. 74 Abs. 1 GPR).

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Memorialsantrag für zulässig zu erklären und über die Erheblichkeit zu befinden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:

- Memorialsantrag